

ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)

Festsetzungen

Rechtsgrundlage

§ 9 (1) 20 BauGB

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. Planzeichenverordnung 1990; (PlanzV 90), (BGBI. I 1991 S. 58).

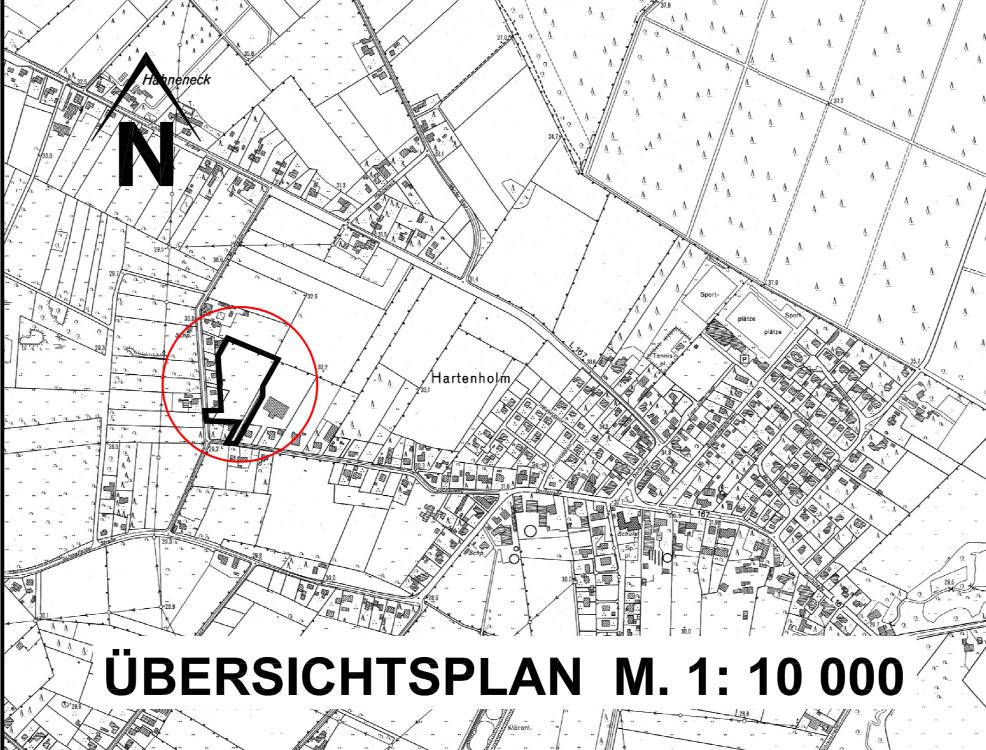
	. cotociangon	rtoomogranalago
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung:	§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2 u. §§ 17 bis 21 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (4) BauNVO
	Bauweise:	§ 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
Ο	Offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (4) BauNVO
	Verkehrsflächen:	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweck-bestimmung	
	Hecke anzupflanzen	§ 9 (1) 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen

von Natur und Landschaft

Knickschutzstreifen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung



	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:	
0	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal	
O <u> </u>	Künftig fortfallende Flurstücksgrenze	
<u>38</u> 12	Katasteramtliche Flurstücksnummern	
	In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke	
1.2,3	Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke	
€.0	Maßlinien mit Maßangaben	

SATZUNG DER GEMEINDE **HARTENHOLM**

KREIS SEGEBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 9

ÜBER DEN

FÜR DAS GEBIET

"Nördlich Jochenweg, östlich Moordamm"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 : " Nördlich Jochenweg, östlich Moordamm ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

lichkeit abgesehen.

BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.
- 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs.1 Satz 2 / § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange .. unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert sind mit Schreiben vom worden (§ 4 Abs.1 BauGB). Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.2 und 3 sind gemäß § 4a Abs.2
- Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 13 Abs.2 Nr.1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
- 4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs.2 BauGB zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- ist erfolgt (§ 2 Abs.2 BauGB). 5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungs-

Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können,

planes mit Begründung beschlossen und einschließlich der wesentlichen, bereits

- vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Auslegung bestimmt. 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden / folgender Zeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in in/ in derZeit vom...... bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
- Schreiben vom von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken Nr.4 und 6 sind gemäß § 4a Abs.2

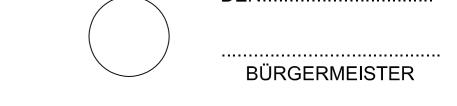
Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit

- BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. 7. Der betroffenen Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vomunter Frist-
- Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. 8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am

setzung bis zum gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 und 3 BauGB

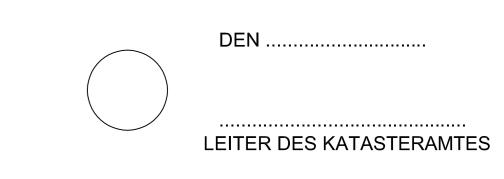
- geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung sowie die wesentlichen
- bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben daher erneut in der Zeit vom bis..... während der Dienststunden folgender Zeiten ausgelegen.
- Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
- Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in in durch Aushang ortsin der Zeit vom üblich bekannt gemacht.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB durchgeführt.
- 10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung ... als Satzung beschlossen (Teil A) und dem Text (Teil B) am und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 10 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE HARTENHOLM



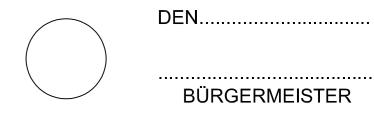
11. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

KATASTERAMT SEGEBERG



12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

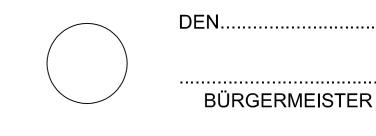
GEMEINDE HARTENHOLM



13. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am bis) ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs.3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ...

GEMEINDE HARTENHOLM

in Kraft getreten.



PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

förmliche öffentliche TÖB-Beteiligung Auslegung

erneute öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss

Bekanntmachung